

Strafbestimmungen.

Art. a.

Mit Busse bis zu 20.000 Franken oder mit Gefängnis wird bestraft, wer vorsätzlich

eine Bank eröffnet, bevor die Bankenkommission die gemäss Art.3, Abs.3, erforderliche Feststellung getroffen hat, oder die Geschäftsstelle einer ausländischen Bank betreibt, bevor die auf Grund des Art.2 aufgestellten Bedingungen erfüllt sind;

der Verpflichtung zur Anpassung der innern Organisation einer Bank an die Vorschriften des Art.3, Abs.1 und 2, nicht nachkommt;

die Jahresrechnung, oder eine vorgeschriebene Halbjahres- oder Quartalsbilanz nicht oder vorschriftswidrig aufstellt (Art.4, 5, 12 und 13);

ohne vorherige Mitteilung an die Nationalbank oder entgegen der Einsprache der Nationalbank oder entgegen den von ihr gestellten Bedingungen ein unter Art.7 fallendes Geschäft abschliesst;

der Verpflichtung, die in Art.9 und 11 bezeichneten Verhältnisse den Vorschriften anzupassen, nicht nachkommt;

die vorgeschriebenen Zuweisungen an den Reservefonds nicht vornimmt (Art.14);

unbefugterweise Spareinlagen entgegennimmt (Art.15);

seine Jahresrechnung nicht nach Massgabe dieses Gesetzes durch eine Revisionsstelle prüfen lässt oder den ihm gemäss Art.17, Abs.3, gegenüber der Revisionsstelle obliegenden Pflichten nicht nachkommt.

Art. b.

Mit Busse bis zu 20.000 Franken oder mit Gefängnis wird bestraft, wer vorsätzlich

als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei Durchführung einer Revision oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisionsberichtes obliegenden Pflichten gröblich verletzt, oder die vorge-

schriebenen Anzeigen an die Bankenkommision nicht erstattet (Art.17 - 19);

als Organ, Beamter, Angestellter einer Bank, als Revisor oder Revisionsgehilfe, als Mitglied der Bankenkommision, Beamter oder Angestellter ihres Sekretariates, die Schweigepflicht oder das Berufsgeheimnis verletzt, wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht.

Art. c.

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetriebe einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

Art. d.

Die fahrlässige Handlung wird mit Busse bis zu 10.000 Franken bestraft.

Wo wahlweise Gefängnis oder Busse angedroht ist, können die beiden Strafen verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Art. e.

Die Strafverfolgung liegt den Kantonen ob.

Die Urteile erster und letzter Instanz, sowie die Einstellungsbeschlüsse sind zuhanden des Bundesrates ohne Verzug in vollständiger schriftlicher Ausfertigung der Bundesanwaltschaft einzusenden.

Art. f.

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt,

wird, sofern nicht eine nach Art. a oder b strafbare Handlung vorliegt, mit einer Ordnungsbusse bis zu 1.000 Franken bestraft.

Die Ordnungsbussen werden durch das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement verhängt.

-----